

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
jl-ck

Datum
03.08.2017

Umsatzbesteuerung der Leistungen der öffentlichen Hand;

- **BMF-Schreiben zur Veröffentlichung der BFH-Rechtsprechung zu § 2 Abs. 3 UStG**
- **steuerliche Behandlung hoheitlicher Tätigkeiten gegen privatrechtliches Entgelt**
- **Beratungsleistungen im Zusammenhang mit § 2b UStG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 2 Abs. 3 UStG (alt), der bei Nutzung der Übergangsregelung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG noch auf Leistungen bis zum 31.12.2020 angewandt werden kann, ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR) im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) gewerblich oder beruflich tätig, d.h. Unternehmer und damit umsatzsteuerpflichtig. Die unternehmerische Tätigkeit richtet sich nach der körperschaftsteuerlichen Einordnung als BgA gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6, § 4 KStG. BgA sind alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind dabei keine zwingende Voraussetzung. Gemäß § 4 Abs. 5 KStG liegt u.a. kein BgA bei Betrieben vor, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (sog. Hoheitsbetriebe).

Während die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) vor 2009 darauf abstellte, ob die von der jPöR ausgeübte Tätigkeit ihr als Trägerin der öffentlichen Gewalt „eigentümlich und vorbehalten“ war, stellte das EU-Recht darauf ab, ob die jPöR im Rahmen öffentlich-rechtlicher Sonderregelungen tätig wird und ob eine Tätigkeit auf dieser Grundlage zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber privaten Wirtschaftsteilnehmern führt. Seit 2009 hat der BFH unter Berufung auf die Vorgaben der europäischen Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie sowie Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs mehrfach den Anwendungsbereich für umsatzsteuerlich relevante Tätigkeiten von jPöR deutlich ausgeweitet. In der Umsetzung die-

ser Rechtsprechung wurde die Umsatzbesteuerung jPöR gesetzlich neu geregelt und u.a. § 2b UStG geschaffen, der ab 01.01.2017 anwendbar ist.

Bezugnehmend auf das Schreiben vom 16.12.2016, über das wir mit E-Mail-Rundschreiben vom 20.12.2016 informiert hatten, hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Datum vom 27.07.2017 das weitere als **Anlage** beigefügte Schreiben veröffentlicht.

In diesem erfolgt zunächst eine Darstellung der bereits erwähnten umfassenden Rechtsprechung des BFH seit 2009 zur Unternehmereigenschaft von jPöR. Das BMF verweist darauf, dass der BFH in den aufgeführten Entscheidungen unter Hinweis auf Artikel 4 Abs. 5 der Richtlinie 77/388/EWG bzw. Artikel 13 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG in der alten, durch die Übergangsregelung gemäß § 27 Abs. 22 UStG jedoch auf nach dem 31.12. 2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anzuwendenden Fassung, richtlinienkonform auslegt.

Sodann verweist das BMF unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden darauf,

- dass für vor dem 01.01.2017 ausgeführte Leistungen die bisher zu § 2 Abs. 3 UStG vertretene Verwaltungsauffassung (vgl. insbesondere Abschnitt 2.11 UStAE) weiterhin maßgeblich ist,
- dass es jedoch nicht zu beanstanden ist, wenn die jPöR die hiervon abweichende Rechtsprechung des BFH der Besteuerung zu Grunde legt, sofern dies einheitlich für das gesamte Unternehmen erfolgt und
- dass eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen nicht zulässig ist.

Mit Verweis auf die Optionsregelung in § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG gilt das vorgenannte entsprechend für nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen.

Sonderrubrik Neuregelung Umsatzbesteuerung

Dieses E-Mail-Rundschreiben stellen wir zusätzlich in unserer Sonderrubrik **Neuregelung Umsatzbesteuerung juristischer Personen öffentlichen Rechts** in unserem Internetangebot unter www.kommunales-sachsen-anhalt.de unter **SGSA, Mitgliederservice, Themengebiete, Finanzen, Steuern & Statistik** ein.

Steuerliche Behandlung hoheitlicher Tätigkeiten gegen privatrechtliches Entgelt

In der Sonderrubrik ist zudem der KNSA-Beitrag Nr. 297/2017 v. 02.08.2017 zur jüngsten Entscheidung der Finanzministerkonferenz (FMK) zur **steuerlichen Behandlung hoheitlicher Tätigkeiten gegen privatrechtliches Entgelt** bei der Anwendung des § 2b UStG eingestellt. Die FMK hat am 22.06.2017 klargestellt, dass die Vereinnahmung privatrechtlicher Entgelte jedenfalls in den Fällen, in denen diese für hoheitliche Tätigkeiten erhoben werden, für die ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, die Anwendung des § 2b UStG nicht ausschließt.

Beratungsleistungen im Zusammenhang mit § 2b UStG

Vereinzelt erreichen uns Anfragen hinsichtlich eventueller Beratungsleistungen durch den SGSA zu konkreten steuerrechtlichen Fragen einzelner Kommunen im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 2b UStG. Diesbezüglich wollen wir auf Folgendes hinweisen.

Der SGSA sieht seine Aufgabe in der Bereitstellung von Informationen für seine Mitglieder hinsichtlich der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand. So informieren wir fortlaufend u.a. in der eingerichteten Sonderrubrik über die Auslegung der gesetzlichen Neuregelung u.a. durch entsprechende Anwendungsschreiben des BMF, Rechtsprechung der Finanzgerichte oder Entscheidungen der Finanzministerkonferenz.

Darüber hinaus sehen wir uns hinsichtlich auftretender Probleme in der Mitgliedschaft bei der Umstellung auf die Neuregelung der Umsatzbesteuerung als Vermittler gegenüber Vertretern auf Landes- und Bundesebene. So haben wir u.a. aufgrund der auch nach Veröffentlichung des BMF-Schreiben vom 16.12.2016 offen gebliebenen Fragen frühzeitig darauf hingewiesen, dass die bisherige zum Teil ungenaue und mit zu wenigen Beispielen untermauerte Darlegung den vielfältigen Ausprägungen vor Ort u.a. im bedeutenden Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit nicht ausreichend Rechnung trägt. Dies führt sowohl bei den Kommunen, aber auch bei den Finanzämtern, zu Unsicherheiten. Da es aus unserer Sicht nicht zielführend ist, zunächst die entsprechende Rechtsprechung der Finanzgerichte abzuwarten, sollten zeitnah ergänzende Vollzugshinweise seitens der Finanzverwaltung unter Bezugnahme auf in der Praxis hinreichend verbreitete Beispiele, vor allem auch im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit, ergehen.

Hilfen in Steuersachen unter konkreter Beachtung der Situation vor Ort kann gemäß Steuerberatungsgesetz nur durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer bzw. entsprechende Gesellschaften erfolgen. Aufgrund der umfangreichen Auswirkungen auf die gesamte Verwaltung im Zusammenhang mit der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand empfehlen wir eine qualifizierte steuerrechtliche Beratung im konkreten Einzelfall.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlage